

21.498 n Pa. Iv. Roduit. Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

vom 17. Januar 2025

Mehrheit

Minderheit (Glärner, Aeschi Thomas,
de Courten, Graber, Gutjahr, Thalmann-Bieri)

Nichteintreten

**Bundesgesetz
über die Invalidenversicherung
(Stärkung des Einigungsverfahrens bei
den monodisziplinären IV-Gutachten)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für soziale Sicherheit und Gesundheit des
Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates
vom ...²,

beschliesst:

1 BBI 2025 ...

2 BBI 2025 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959³ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 57 Aufgaben

Art. 57 Abs. 4 und 5

¹ Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. eingliederungsorientierte Beratung;
- b. Früherfassung;
- c. Bestimmung, Durchführung und Überwachung der Massnahmen der Frühintervention einschliesslich der notwendigen Beratung und Begleitung;
- d. Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;
- e. ressourcenorientierte Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person unter Einbezug der jeweils relevanten Akteure;
- f. Bestimmung der Eingliederungsmassnahmen unter Einbezug der jeweils relevanten Akteure, Durchführung und Überwachung dieser Massnahmen, Beratung und Begleitung der versicherten Person und deren Arbeitgeber während der Eingliederung und der Rentenprüfung sowie Prüfung der Wiederholung einer Eingliederungsmassnahme und Anpassung des Eingliederungsziels bei Abbruch der Massnahme insbesondere bei jungen Versicherten;
- g. Beratung und Begleitung der versicherten Person und von deren Arbeitgeber nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen oder nach Aufhebung einer Rente;
- h. Beratung und Begleitung von Rentenbezüglerinnen und Rentenbezüglern mit Eingliederungspotenzial ab dem Zeitpunkt der Berentung;
- i. Bemessung des Invaliditätsgrades, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen;

3 SR 831.20

Geltendes Recht

- j. Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung;
- k. Öffentlichkeitsarbeit;
- l. Koordination der medizinischen Massnahmen mit dem Kranken- und Unfallversicherer;
- m. Kontrolle der Rechnungen für die medizinischen Massnahmen;
- n. Führung und Veröffentlichung einer Liste, die insbesondere Angaben zu allen beauftragten Sachverständigen und Gutachtern enthält, strukturiert nach Fachbereich, Anzahl jährlich begutachteter Fälle und attestierten Arbeitsunfähigkeiten.

² Der Bundesrat kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen. Er kann für die Liste nach Absatz 1 Buchstabe n Vorgaben erlassen und weitere Angaben vorsehen.

³ Bis zum Erlass einer Verfügung entscheiden die IV-Stellen, welche Abklärungen massgebend und notwendig sind.

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

⁴ Erachtet die IV-Stelle im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein monodisziplinäres Gutachten als notwendig, so sind die IV-Stelle und die versicherte Person dazu verpflichtet, sich auf einen Sachverständigen zu einigen. Können sich die IV-Stelle und die versicherte Person nicht auf einen Sachverständigen einigen, so bezeichnen beide je einen Sachverständigen in der festgelegten Fachdisziplin für die Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens. Die beiden Sachverständigen erstellen im Auftrag der IV-Stelle das Gutachten mit einer Konsensbeurteilung. Kommt kein Konsens zustande, so weisen die beiden Sachverständigen ihre Differenzen aus. Der RAD nimmt zu den Punkten Stellung, in denen kein Konsens besteht, und gibt seine Schlussfolgerungen zur medizinischen Beurteilung ab.

⁵ Der Bundesrat kann die Modalitäten, nach denen die Sachverständigen nach Absatz 4

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

das gemeinsame Gutachten erstellen müssen,
regeln, insbesondere in Bezug auf den Ort und
den Ablauf der Begutachtung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen
Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.